Synopse

Teilrevision Entschädigungsreglement per 01.01.2027

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.6-1**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf
	Entschädigungsreglement
	Die Einwohnergemeinde, gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; BGS 171.1) vom 4. September 1980, *beschliesst:*
	I.
	SRS 1.6-1 (Entschädigungsreglement vom 10. Dezember 2018) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
Entschädigungsreglement	
vom 10. Dezember 2018	
Die Einwohnergemeinde,	
gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; BGS 171.1) vom 4. September 1980,	
beschliesst:	
1 Einleitung	
Art. 1 Zweck	

Ausgangslage	Entwurf
[1] Dieser Erlass regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der Funktionen, die nicht in kantonalen Erlassen festgelegt sind.	
2 Gemeinderat	
Art. 2 Entschädigung	
[1] Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 240 Stellenprozente zur Verfügung.	[1] Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 290 Stellenprozente zur Verfügung.
[2] Das Grundpensum für jedes Gemeinderatsmitglied umfasst 35 Stellenprozente.	[2] Das Grundpensum für jedes Gemeinderatsmitglied umfasst 40 Stellenprozente.
[3] Folgende Funktionen benötigen zusätzliche Stellenprozente:	
a) Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident: 20%;	a) Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident: 25 %;
b) Ressortvorsteherin, Ressortvorsteher Bau: 10%;	b) Ressortvorsteherin, Ressortvorsteher Bau: 10 %;
c) Vizepräsidentin, Vizepräsident: 2%.	c) Vizepräsidentin, Vizepräsident: 5 %.
[4] Die Verteilung der restlichen 33 Stellenprozente auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder ist Sache des Gemeinderats.	[4] Die Verteilung der restlichen 50 Stellenprozente auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder ist Sache des Gemeinderats.
[5] Die Entschädigung basiert auf der Lohnklasse 22, Lohnstufe 10 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994 (Personalgesetz; BGS 154.21).	[5] Die Entschädigung basiert auf dem Maximum des Lohnbandes 21 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994 (Personalgesetz; BGS 154.21).
[6] In den Entschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Arbeitsaufwände enthalten. Die Ausnahmen sind explizit aufgeführt.	
[7] Für ausserordentliche Aufgaben verfügt der Gemeinderat zusätzlich über ein Kontingent von 5 Stellenprozenten. Über dessen Verwendung beschliesst der Gemeinderat in eigener Kompetenz.	[7] *Aufgehoben.*
Art. 3 Arbeitsplatz	

Ausgangslage	Entwurf
[1] Jedes Gemeinderatsmitglied hat Anspruch auf einen Arbeitsplatz sowie auf die üblichen Arbeits- und Kommunikationsmittel und deren Betriebskosten.	[1] Die Gemeinderäte können jederzeit die Arbeitsplätze und Infrastruktur des Rathauses nutzen. Sie erhalten die üblichen Arbeits- und Kommunikationsmittel.
Art. 4 Nebenamtliche Funktionen [1] Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Gemeinderats als Gemeindevertreter bei anderen Institutionen ausübt, gehören dem Gemeinderatsmitglied. [2] Die Arbeit im Stimmbüro wird separat vergütet.	
Art. 5 Spesen [1] Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Spesenvergütung von 7% der Entschädigung für ihr jeweiliges Arbeitspensum. [2] Die Entschädigung basiert auf der Einreihung gemäss Art. 2 sowie auf dem individuellen Arbeitspensum. [3] Damit sind die Auslagen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeinderat innerhalb des Kantons Zug ergeben, pauschal abgegolten. Ausgenommen sind Unkosten gemäss Art. 3.	
Art. 6 Versicherungen und Vorsorge [1] Für die Gemeinderatsmitglieder gilt der gleiche Versicherungs- und Vorsorgeschutz wie für die Gemeindeangestellten (kaufmännisches und technisches Personal).	
3 Weitere vom Souverän gewählte Gremien und Funktionen	
Art. 7 Friedensrichterin, Friedensrichter	

Ausgangslage	Entwurf
[1] Die Entschädigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter ist kantonal geregelt (§ 9 der Verordnung über die Schlichtungsbehörden vom 18. Januar 2011 (BGS 161.4).	
Art. 8 Rechnungsprüfungskommission [1] Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen für die Kontrolle der Jahresrechnungen und der Budgets folgende jährliche Pauschalentschädigungen: a) Präsidium: CHF 4'000.00 b) Mitglieder: CHF 3'000.00 [2] Für die Prüfung der Schlussabrechnungen von Investitionen sowie für die Bearbeitung von Sonderaufträgen des Gemeinderates erhalten die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eine Entschädigung von CHF 120.00 pro Stunde.	
4 Vom Gemeinderat gewählte Gremien und Funktionen	
Art. 9 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionen [1] Der Gemeinderat regelt auf dem Verordnungsweg die Entschädigungen und Spesen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionen (beispielsweise Planungs- und Baukommission, Feuerwehr, Stimmenbüro usw.).	
5 Andere Entschädigungen	
Art. 10 Entschädigung für Gemeindeangestellte [1] Gemeindeangestellte erhalten keine Sitzungsgelder. Alle mit der Funktion zusammenhängenden Aufgaben gelten als Arbeitszeit.	
6 Schlussbestimmungen	

Ausgangslage	Entwurf
Art. 11 Vollzug [1] Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.	
Art. 12 Anpassung an die Preisentwicklung [1] Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Januar 2019. [2] Die Teuerung richtet sich nach dem jeweiligen Regierungsratsbeschluss über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	[Abschlussklausel]
	Oberägeri, xx. Monat Jahr Marcel Güntert, Gemeindepräsident Alexander Klauz, Gemeindeschreiber